

Benützerreglement Kirchgemeindehaus

(gültig ab 1.1.2020)

1. Das Kirchgemeindehaus ist ein Ort der Begegnung.
Es dient in erster Linie kirchlichen Veranstaltungen.
Es können aber auch ausserkirchliche Anlässe gemeinnütziger und kultureller Art, sowie Vereinsanlässe und private Feiern stattfinden.

Nicht stattfinden dürfen:

- Anlässe mit rassistischen Inhalten
- Anlässe, die eindeutig gesellschaftszerstörerische Inhalte vermitteln.

Im Einzelfall entscheidet der Kirchgemeinderat.

2. Für die Verwaltung des Kirchgemeindehauses ist die vom Kirchgemeinderat bezeichnete Person zuständig. Es muss eine Schlüsselliste geführt werden.
3. Benützungsgebühren:
Der Kirchgemeinderat legt die konkreten Benützungsgebühren nach den Vorgaben im Anhang zu diesem Reglement fest.
4. Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen können nur bewilligt werden, wenn eine erwachsene Person die Verantwortung übernimmt.
5. Gesuche um Benützung von Räumen sind mit dem vorgegebenen Formular einzureichen. Die Reservation und Zuteilung der Räumlichkeiten liegen in der Kompetenz der zuständigen Person. Anlässe der Kirchgemeinde haben immer Vorrang. Bei Grenzfällen und in Ausnahmesituationen entscheidet der Kirchgemeinderat. Vereinbarungen für die regelmässige Benützung von Räumen werden vom Kirchgemeinderat bewilligt und jährlich geprüft.
6. Die Benützer vereinbaren die Rahmenbedingungen rechtzeitig vor dem Anlass mit der zuständigen Person.
Bei der Benützung von Apparaten und Mobiliar ist den Anleitungen und Weisungen der Vermieterin Folge zu leisten.
7. Im ganzen Kirchgemeindehaus besteht ein Rauchverbot.
Jugendlichen unter 16 bzw. 18 Jahren ist der Konsum von Bier, Wein, Obstwein bzw. gebranntem Alkohol gemäss den Jugendschutzbestimmungen untersagt. Der Konsum von illegalen Drogen ist nicht gestattet.
8. Übergabe:
Die Übergabe und Abgabe der Räumlichkeiten, erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Person. Die ursprüngliche Grundmöblierung muss nach Verlassen der Räume wiederhergestellt werden.

9. **Reinigung**
Die Räume sind gelüftet und besenrein zu hinterlassen. Für die Entsorgung der Abfälle ist der Mieter/Veranstalter zuständig.
Möbiliar ist nach Anweisungen der zuständigen Person wegzuräumen.
Allfällige Beschädigungen sind der zuständigen Person unverzüglich zu melden.
Der Verantwortliche ist besorgt fürs Lichterlöschen und das Abschiessen der Türen.
10. **Küche:**
Die Benützung der Küche ist bei der Reservation speziell zu verlangen. Diese ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Für das Abwaschen von Geschirr, steht der Geschirrspüler zur Verfügung. Für Küchenwäsche ist der Mieter/Veranstalter zuständig.
Mieter oder Veranstalter haben selbst für Konsumation zu sorgen.
11. **Rücksicht auf Nachbarschaft**
Ab 22 Uhr gilt Nachtruhe. Die Fenster sind abzuschliessen und Lärm ums Haus ist zu vermeiden.
Für die Parkregelung ist der Veranstalter verantwortlich.
12. **Bei gewerbsmässigem Getränkeausschank ist durch den Veranstalter beim Regierungsstatthalteramt die erforderliche Bewilligung einzuholen.**
13. **Haftung**
 - Der Veranstalter haftet für jeden Schaden, der, der Kirchgemeinde als Hauseigentümerin oder Dritten zugefügt wird, und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen.
 - Die Hauseigentümerin haftet nicht für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässes und unbefugtes Manipulieren an der Einrichtung und den Installationen durch den Veranstalter oder durch Drittpersonen entstehen können.
 - Die Hauseigentümerin haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung an privaten Gegenständen und Fahrzeugen die auf dem Gelände des Kirchgemeindehauses abgestellt werden.
 - Wenn Räume in schlechter Ordnung oder beschädigt verlassen werden und bei groben Verstössen gegen die Benützungsordnung, entscheidet der Kirchgemeinderat über Folgen und Massnahmen.

Anhang I

Regelung der Unkostenbeiträge bei der Benützung des Kirchgemeindehauses Koppigen

Es gibt zwei Tarifstufen

Tarif 1 ist grundsätzlich kostenlos.

Unter **Tarif 1** fallen folgende Anlässe:

- Anlässe der der Schule Regio Koppigen
- Nicht gewinnorientierte Anlässe von Vereinen aus der Kirchgemeinde

Tarif 2 ist grundsätzlich **kostenpflichtig**.

Tarif 2 ist zweigeteilt:

Unter **Tarif 2 A** fallen:

- Private Anlässe

Unter **Tarif 2 B** fallen:

- Gewinnorientierte Anlässe

Bei zusammenhängenden mehrtägigen Anlässen wird der Tarif ab dem 2. Tag halbiert.
Bei mehrmaligen, wiederkehrenden Anlässen (z.B. Kurse) entscheidet der Kirchgemeinderat.

Räume	Platz	Tarif 1	Tarif 2
EG Saal	Ca. 80	Gratis	A 100.- B 200.-
EG Küche (inkl. Geschirr und Warenlift)*		Gratis	A 70.- B 100.-
1.OG Unterrichtszimmer	Ca. 20	Gratis	A 30.- B 50.-
2.OG Dachstock	Ca. 60	Gratis	A 100.- B 200.-
Ganzes Haus	Ca. 160	Gratis	A 300.- B 550.-

* Die Küche kann nur als Ganzes gemietet werden.

Die Vergabe, Abwicklung und Verrechnung, erfolgt durch die zuständige Person der Kirchgemeinde. Bei Unklarheiten und über besondere Regelungen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 16. Juni 2019 nahm die Totalrevision dieses Reglementes an.

Kirchgemeindepräsident

Verwalterin

B. Keller

R. Affolter

Dieses Reglement ersetzt das Benutzerreglement Kirchgemeindehaus vom 14.11.2010.

A u f l a g e z e u g n i s

Die Verwalterin hat das Benutzerreglement Kirchgemeindehaus der Kirchgemeinde Koppigen vom 14. Mai bis 15. Juni 2019 bei den Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt.

Die Versammlung vom 16. Juni 2019 nahm das Reglement an, es wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Sie gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger vom 8. Mai 2019 bekannt.

Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 12. September 2019 publiziert.

12. September 2019, 3425 Koppigen

KIRCHGEMEINDERAT KOPPIGEN

Präsidentin

Verwalterin

A. Schwaller

R. Affolter